

Mould Form & Plast Kft.

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Vertragsbedingungen

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Weiteren: „AVB“ genannt) haben den Zweck, die Vertragspartner über die Vertragspraxis der Mould Form & Plast Kft. (im Weiteren: **Mould Form Kft.** genannt) zu informieren und diejenigen Bedingungen festzulegen, die – sofern die Vertragspartner nicht andersweitig verfügen – von den Vertragspartnern als richtungsweisend zu betrachten sind. Die Mould Form Kft. stellt die AVB auf ihrer Webseite für ihre Vertragspartner dauerhaft zur Verfügung, damit sie vor dem Abschluss des Vertrages in diese Einsicht nehmen und ihre Inhalte kennen lernen können.
2. Die AVB bilden auch ohne eine diesbezügliche Klausel den untrennbaren Teil sämtlicher Kauf- Liefer- und sonstigen Verträge, die zwischen der Mould Form Kft. und den Auftraggebern abgeschlossen wurden und in der Zukunft abgeschlossen werden.
3. Abweichungen von diesen AVB, inkl. die Einkaufsbedingungen der Kunden, sind nur dann gültig, wenn sie von der Mould Form Kft. vorab in schriftlicher Form bestätigt werden.
4. Diese AVB gelten bis zur Veröffentlichung der nächsten AVB.

II. Angebote und Vertragsabschluss, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsänderung

1. Die Mould Form Kft. beantwortet die mündlichen oder schriftlichen Anfragen in schriftlicher Form, die allgemeine Regelung ist, dass das detaillierte Angebot innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang der Anfrage erteilt wird.
2. In den im Angebot nicht geregelten Fragen gelten die von der Mould Form Kft. veröffentlichten AVB, die auf der Webseite der Mould Form Kft. verfügbar sind, als richtungsweisend.
3. Das Angebot enthält außer den technischen und finanziellen Bedingungen die Gültigkeit des Angebotes, die im Allgemeinen 30 Tage beträgt, es sei denn, dass im Angebot eine davon abweichende Gültigkeit festgelegt ist.
4. Das Angebot der Mould Form Kft. wird von einer zur Erteilung des Angebotes berechtigten Person unterzeichnet. Auch vom Vertragspartner der Mould Form Kft. wird erwartet, dass die Bestellung bzw. der Vertrag von einer dazu berechtigten Person unterzeichnet wird. Wenn die Unterzeichner des Vertrages von Seiten des Vertragspartners keine zur Verpflichtungserklärung berechnigte Personen sein sollten, kann die Mould Form Kft. durch die daraus eventuell entstehenden Schäden keine Nachteile haben.
5. Die in verschiedenen fachlichen Publikationen, an Veranstaltungen, Schulungen und Fachmessen veröffentlichten Informationen gelten nicht als konkrete Vertragsangebote. Zeichnungen, Illustrationen und technische Parameter sind rein informativer Art.
6. Bei der Vorbereitung des Vertrages tut die Mould Form Kft. alles dafür, dass der Vertrag im Besitz aller technischen und kaufmännischen Informationen, mit den von beiden Vertragspartnern akzeptierten Bedingungen abgeschlossen wird.
7. Der Vertrag tritt mit der Annahme des endgültigen Angebotes der Mould Form Kft., mit der Bestellung in Kraft. Der Auftraggeber bestätigt mit der Erteilung des Auftrages, dass er die AVB kennengelernt und akzeptiert hat.

8. Der in schriftlicher Form geschlossene Vertrag kann nur in schriftlicher Form geändert werden. Durch einseitige Äußerungen bezüglich Meinungsunterschiede, Änderungen bzw. Ergänzungen können die bereits vereinbarten Vertragsbedingungen nicht geändert werden.
9. Nach dem Abschluss des Vertrages kann der Auftraggeber nur beim Bestehen und Nachweis von außerordentlichen, unvermeidlichen Fällen vom Vertrag zurücktreten, aber er ist auch im Falle eines Rücktritts von Vertrag verpflichtet, die bei Mould Form Kft. entstandenen Kosten, den Gegenwert der bereits erfolgten Lieferungen und der in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu bezahlen.
10. Die Mould Form Kft. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber die im Angebot festgelegten Verpflichtungen bezüglich der Übermittlung von Daten, Plänen bzw. der Verpflichtung zur Zusammenarbeit auch auf schriftliche Aufforderung nicht erfüllt.

III. Erfüllung des Vertrages, Abnahme, Lieferung, Gefahren

1. Der Ort der Leistungserfüllung ist – wenn nicht anderweitig bestimmt wurde – der Firmensitz der Mould Form Kft. (2085 Pilisvörösvár, Szent László utca 20.). In anderen Fällen müssen der Ort und Termin der Leistungserfüllung sowie die Art der Lieferung im jeweiligen Vertrag festgelegt werden.
2. Der Liefertermin wird im Allgemeinen in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Mould Form Kft. tut alles dafür, dass sie die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einhält, haftet aber nicht für Lieferverzögerungen, deren Gründe außerhalb ihres Wirkungsbereiches liegen und von ihr nicht behoben werden können. Der Liefertermin gilt nur dann als verbindlich, wenn er im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich angegeben ist.
3. Wenn der Auftrag zu dem in der Anfrage stehenden Termin nicht erfüllbar ist, gibt die Mould Form Kft. einen neuen, davon abweichenden Liefertermin im Angebot an. Indem der Auftraggeber seine Bestellung aufgrund der im Angebot stehenden Angaben an die Mould Form Kft. sendet, akzeptiert er damit auch den Liefertermin.
4. Der Auftraggeber haftet für alle Lieferverzögerungen, deren Grund in der Änderung der ursprünglichen Bestellung von Seiten des Auftraggebers liegt. Das gilt insbesondere für den Fall, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt: wenn er die Unterlagen nicht im vereinbarten Format oder verspätet an den Auftragnehmer sendet bzw. wenn die gesendeten Unterlagen nicht vollständig sind und deswegen Nacharbeiten notwendig sind.
5. Die Mould Form Kft. ist verpflichtet, den Auftraggeber innerhalb der Lieferfrist über die Fertigstellung des Produktes bzw. über den Termin der Lieferbarkeit zu informieren. Der Abtransport des Produktes erfolgt vom Firmensitz der Mould Form Kft. innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Firma.
6. Die erfolgte Lieferung ist mittels Lieferschein bzw. Abnahmeprotokoll zu bestätigen, auf welchen die vertragsgemäße Erfüllung, der Fertigungstest bzw. -tests vermerkt sind.
7. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme übergeht die Schadensgefahr auf den Auftraggeber.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die qualitative-quantitative Abnahme des Produktes nach der Lieferung in schriftlicher Form an die Mould Form Kft. zu bestätigen. Wenn der Auftraggeber die Abnahme des Produktes trotz mehrfacher Aufforderung nicht bestätigt, ist die Mould Form Kft. berechtigt, 60 Tage nach dem ersten Test bzw. wenn kein Test durchgeführt wird, 60 Tage nach der Endabnahme die Rechnung bzw. die Endrechnung auszustellen, und somit die Vertragserfüllung als bestätigt zu betrachten.

9. Wenn der Auftraggeber das Produkt am vereinbarten Termin nicht abholen kann, ist er verpflichtet, darüber die Mould Form Kft unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren und mit ihr einen möglichen, neuen Abnahmetermin zu vereinbaren.
Der Liefertermin gilt auch dann als erfüllt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Meldung der Fertigstellung des Produktes seine Abnahmeverpflichtungen nicht erfüllt. Der Auftraggeber ist auch in diesem Fall verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß zu erfüllen. Von diesem Zeitpunkt an übergeht auch die Schadensgefahr auf den Auftraggeber genauso, als ob er das Produkt zum vertragsgemäßen Termin abgenommen hätte. Außerdem gehen die weiteren Lagerkosten zu Lasten des Auftraggebers.
Darüber hinaus ist die Mould Form Kft. berechtigt, weitere Schadensansprüche, die sich aus dem Verzug infolge bestimmter Umstände aus dem Interessenkreis des Auftraggebers ergeben haben, geltend zu machen.
10. Wenn die Mould Form Kft. den im Vertrag festgelegten Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann, ist sie verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren und mit ihm einen neuen Abnahmetermin zu vereinbaren. Bei einer Lieferverzögerung von mehr als 60 Tagen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den bezahlten Vorschuss zurückzuverlangen.
11. Die Vertragspartner werden von den Rechtsfolgen der Verzugs befreit, wenn sie durch vis maior Ereignisse verursacht wurden. Als vis maior gelten insbesondere nicht vorhersehbare, unerwartete, von den Vertragspartnern unabhängige Ereignisse bzw. Hindernisse (z.B.: Probleme bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, keine Transportmittel, behördliche Eingriffe bzw. Verfahren, stockende Energieversorgung etc.). In diesen Fällen wird der Liefertermin dementsprechend verschoben.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk, mit Abtransport vom Standort der Mould Form Kft. (Incoterms: EXW). Die Preise enthalten nicht die Kosten der Lieferung und Beladung, es sei denn, im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung wurde dies anders geregelt.
3. Zahlungsmöglichkeiten: Überweisung oder Bargeld. Die Zahlung gilt im Falle von Bargeldzahlung bei der Übergabe des Betrages, im Falle einer Zahlung per Überweisung bei der Gutschrift des Betrages auf dem Bankkonto der Mould Form Kft. als erfüllt.
4. Währung der Preise: Forint oder Euro. Die Währung ist in jedem Fall im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben. Bei Zahlungen in einer Währung, die von der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung stehenden abweicht, trägt der Auftraggeber die Kosten der Währungsunterschiede sowie alle sonstigen Bankkosten.
5. Die Zahlungsbedingungen – die Zahlungsfrist, der zeitliche Ablauf sowie weitere Angaben der Zahlung, der Betrag der Anzahlung(en) und deren Fälligkeit werden im Angebot der Mould Form Kft. festgelegt.
6. Die Mould Form Kft. ist berechtigt, Zahlungsgarantien, Vorauszahlung des gesamten Betrages, Anzahlungen sowie Bankgarantien zu verlangen, sie ist verpflichtet, diese Zahlungsbedingungen in ihrem Angebot zu angeben.
7. Bei der Sonderfertigung von Werkzeugen ist im Allgemeinen die I. Anzahlung bei der Auftragserteilung, die II. Anzahlung bei der Übergabe des Werkzeuges zur ersten

Werkzeugprobe und die Endrechnung bei der endgültigen Abnahme des Produktes fällig, nach der Bestätigung der Leistungserfüllung durch den Auftraggeber.

8. Bei der Sonderfertigung von Werkzeugen enthalten die Preise im Allgemeinen – sofern nicht anders vereinbart wurde – die Konstruktion des Werkzeuges, die vollständigen Fertigungs-, Material und sonstigen Normalienkosten, die Kosten der beauftragten Subunternehmer, die Kosten der Optimierung der Werkzeuge, sofern sie keine Konstruktionsänderungen verlangen.
9. Im Falle von Anzahlungen stellt die Mould Form Kft. bei der Bezahlung der Anzahlung eine nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz gültige Anzahlungsrechnung aus.
10. Die Mould Form Kft. ist berechtigt, bei der Vertragserfüllung, bei der Endabnahme des Produktes, bei der Bestätigung der Leistungserfüllung durch den Auftraggeber die Rechnung bzw. die Endrechnung auszustellen. Wenn der Auftraggeber die Leistungserfüllung nicht bestätigt, ist die Mould Form Kft. berechtigt, 60 Tage nach der ersten Werkzeugprobe oder 60 Tage nach der Endabnahme die Rechnung bzw. Endrechnung auszustellen.

V. Zahlungsverzug, Anrechnung von Forderungen

1. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die Mould Form Kft. berechtigt, ab dem Folgetag des Fälligkeitsdatums gemäß Bürgerliches Gesetzbuch [Ptk.] § 6:155. Abs. (1) Verzugszinsen zu verlangen.
2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Mould Form Kft. berechtigt ist, gegen ihn ein Liquidationsverfahren einzuleiten bzw. das Produkt zurückzuverlangen, wenn er die Zahlungsfristen überschreitet und seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Zahlungsaufforderungen nicht erfüllt.
3. Wenn der Auftraggeber seine Anzahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von 15 Tagen nach der ursprünglichen Zahlungsfrist nicht erfüllt, ist die Mould Form Kft. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und aufgrund eines Teiles der Leistungserfüllung die Erstattung der bis dahin entstandenen Kosten zu verlangen.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber den Forderungen der Mould Form Kft. anzurechnen, es sei denn, dass die Vertragspartner darüber vorab eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

VI. Aufrechterhaltung des Eigentumsrechts

1. Das Produkt bleibt solange im Eigentum der Mould Form Kft., bis alle Forderungen der Mould Form Kft. gegenüber dem Auftraggeber beglichen wurden.
2. Die Mould Form Kft. ist berechtigt, die Aufrechterhaltung des Eigentumsrechtes in Bezug auf das Produkt ins Kreditsicherheitsverzeichnis eintragen zu lassen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Aufrechterhaltung des Eigentumsrechtes betroffenen Produkte an Dritte zu verkaufen, vermieten, verpfänden oder in Benutzung zu geben.

VII. Haftung und Einschränkung der Haftung, Gewährleistung, Garantie, Reparatur, Schadenersatz, Verzugszinsen

1. Die Mould Form Kft. übernimmt eine Garantie für die Qualität der Konstruktion, der Fertigung und der Ausführung von dem Zeitpunkt der Abnahme bis zu einem im Angebot bzw. in der

Auftragsbestätigung festgelegten Zeitraum. Wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung die Garantie nicht separat vermerkt ist, übernimmt die Mould Form Kft. gemäß diesen AVB die Garantie für 6 Monate nach dem Tag der Abnahme. Wenn der Fehler innerhalb der Garantieleistung und -frist nachweisbar auf eine schlechte Materialqualität oder eine mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist, wird das mangelhafte oder unbenutzbare Produkt schnellstmöglich und kostenfrei ersetzt oder fachgemäß repariert.

2. Die Kosten für die nachträgliche Reparatur, insbesondere die Liefer-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Mould Form Kft. Die Mould Form Kft. kann die nachträglichen Reparaturen verweigern und einen Preisnachlass geben, wenn die Reparatur bzw. der Ersatz des Produktes nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich wäre.
3. Die Garantie der Mould Form Kft. gilt nicht für Verschleißfehler, die während der Benutzung entstanden sind.
4. Außerdem erstreckt sich die Garantie der Mould Form Kft. nicht auf Mängel, die aus folgenden Gründen aufgetreten sind, es sei denn, dass der Fehler durch ihr Verschulden aufgetreten ist:
 - Unfälle, mechanische Beschädigungen, Umwelteinwirkungen, gewaltsame Eingriffe, Überbelastung
 - nicht fachgerechte Benutzung, Nichteinhaltung der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, nicht fachgerechte Bedienung
 - Verwendung von nicht geeigneten Hilfsmitteln, Wartungsmitteln, Schmierstoffen
 - nicht fachgerechte Lagerung, falsche oder fahrlässige Bedienung
5. Bei offensichtlich sichtbaren Fehlern erlöschen die im Bürgerlichen Gesetzbuch [Ptk.] geregelten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisnachlass bzw. auf einen Rücktritt vom Vertrag mit dem Zeitpunkt der Abnahme des Produktes, aber spätestens dann, wenn der Auftraggeber innerhalb von einer Woche nach der Abnahme keine Reklamation in schriftlicher Form einreicht.
6. Geringfügige Abweichungen bei der Größe oder in der Ausführung, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, können nicht beanstandet werden, es sei denn, im Angebot und in der Auftragsbestätigung wurde dies geregelt. Auch nachträgliche Änderungswünsche technischer Art sowie Ansprüche auf technische Änderungen können nicht geltend gemacht werden.
7. Wenn der Auftraggeber die Verwendung bestimmter Rohmaterialien vorschreibt oder sie zur Verfügung stellt, haftet die Mould Form Kft. nicht für die daraus entstehenden Fehler und Schäden, unabhängig davon, ob der Fehler im hergestellten Produkt oder in den damit zu fertigenden Produkten entsteht.
8. Alle Garantieansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung der Mould Form Kft. Änderungen am Produkt vornehmen.
9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche bei direkten und indirekten Schäden geltend zu machen, die nicht im Produkt selbst entstanden sind, wenn deren Ursachen in der Verletzung von Verpflichtungen, Verzug, Unmöglichkeit der Leistungserfüllung, Verletzung der positiven Forderungsansprüche, Fehler beim Vertragsabschluss, rechtswidriges Handeln liegen bzw. in dem Fall, wenn die Schäden nicht auf Absicht oder schwerwiegende Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
10. Die Mould Form Kft. haftet dafür, wenn sie ihre im Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wenn sie dem Auftraggeber bestimmte Eigenschaften des Produktes zusichert, diese jedoch nicht erfüllt und der Auftraggeber deswegen Schadenersatzansprüche geltend macht.
11. Die Mould Form Kft. akzeptiert Ansprüche auf Verzugszinsen nur in dem Fall, wenn dieses vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Derjenige Vertragspartner, der Anspruch auf

Verzugszinsen stellt, ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Voraussetzungen bekanntzugeben und nachzuweisen.

12. Über die in diesen AVB genannten Schadenersatzansprüchen und Forderungen hinaus sind jegliche Schadenersatzansprüche oder Forderungen (mit Ausnahme einer vorsätzlich verursachten sowie das Menschenleben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit verletzenden Schadensverursachung oder Schadenersatzansprüche bzw. Forderungen aufgrund der Haftung für Vertragsbrüche) gegenüber der Mould Form Kft. ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Urheberrecht, geistige Produkte, Geheimhaltung

1. Die bei der Erfüllung des Vertrages von der Mould Form Kft. erstellten geistigen Produkte und urheberrechtlich geschützten Werke (Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, CAM-Daten, Elektroden, technische Daten, Beschreibungen), bei den Ausführungen verwendete Sonderverfahren, bei den Bestellungen durchgeführte, unter Urheberrecht fallende Dienstleistungen sind als geistige Produkte der Mould Form Kft. zu betrachten, sie dürfen weder vom Auftraggeber noch von Dritten ohne die schriftliche Genehmigung der Mould Form Kft. öffentlich zugänglich gemacht, weitergegeben oder verwendet werden.
2. Die Mould Form Kft. legt fest, dass der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet ist, und über alle Informationen Stillschweigen bewahren muss, die ihm im Laufe der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages bzw. während des Kontakthaltens mit der Mould Form Kft. bekannt geworden sind.

IX. Zuständigkeit, Rechtsstreitigkeiten

1. Alle in diesen AVB nicht geregelten Fragen sind in den einzelnen, konkreten Verträgen zu regeln, außerdem gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches [Ptk.] sowie die sonstigen diesbezüglichen geltenden Rechtsvorschriften als richtungsweisend.
2. Die Vertragspartner versuchen in allen Streitigkeiten für beide Seiten annehmbare, friedliche Lösungen zu finden und vor der Einleitung eines Rechtsweges eine gütliche Einigung anzustreben.

Pilisvörösvár, 31.08.2021